

## *Geschichte und Unfehlbarkeit*

Zu einer Neuerscheinung über die Debatten auf dem  
Ersten Vatikanischen Konzil\*)

Von Peter Stockmeier, München

Die Diskussion über das Erste Vatikanische Konzil und seine Definition des päpstlichen Primats bzw. der Unfehlbarkeit ist im Grund bis heute nicht abgerissen. Neu entfacht wurde sie durch die Einberufung eines ökumenischen Konzils durch Papst Johannes XXIII. und die daraus resultierenden Anfragen, die den geschichtlich orientierten Theologen wohl nie zur Ruhe kommen lassen. In die bislang schon nicht immer mit akademischer Kühle geführten Dispute über Verlauf und Ergebnisse der Kirchenversammlung von 1869/70 brachte die kürzlich erschienene Dissertation von August Bernhard Hasler neue Bewegung, und zwar über den Rezensionsteil von Fachzeitschriften hinaus. Aus der wissenschaftlichen Absicht des Verfassers, »aufgrund eines ausgedehnten Quellenstudiums und einer eingehenden Analyse der Argumentation für und gegen die päpstliche Unfehlbarkeit erneut die Frage aufzuwerfen, wie es ausgerechnet 1870 zur Dogmatisierung dieser Unfehlbarkeit und damit verbunden des päpstlichen Jurisdiktionsprimates kommen konnte« (5), ist die stumme Betroffenheit bzw. gereizte Reaktion nicht zu erklären; sie resultieren eher aus dem anspruchsvollen Urteil, wonach die bisherigen Darstellungen des Konzils wegen zu enger Quellenbasis »nicht objektiv« (XI) waren, aus dem provozierenden Postulat der Ungültigkeit seiner Dekrete (XI) oder manchem Quellenmaterial, das der Papstheroisie-

---

\*) Hasler, Bernhard August: *Pius IX. (1846–1878), Päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie (Päpste und Papsttum, Bd. 12, I u. II). Hiersemann, Stuttgart 1977. XI u. 627 S. – Ln. DM 300,-.*

zung Abbruch tut. Wenn zudem der Verfasser, welcher einige Zeit im vatikanischen Sekretariat für die Einheit der Christen arbeitete und dabei offensichtlich Kenntnisse für »Vatikan intern« (erschieden unter dem Pseudonym Hieronymus: Stuttgart 1973) erwarb, seiner Untersuchung eine ökumenische Motivation verleiht (IXf.), geht man mit hohen Erwartungen an die Lektüre dieses sündteuren Doppelbandes heran.

Wie aus dem Titel zu entnehmen ist, konzentriert sich die Darstellung auf das Zustandekommen der Unfehlbarkeitsdefinition und die Rolle Papst Pius' IX. im Ringen der Konzilsparteien; es handelt sich also nicht um eine umfassende Geschichte des Ersten Vatikanums, sondern um die Beantwortung der Frage: »Wie ist es zu erklären, daß es möglich wurde, diese zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch kaum gelehrte und auch zur Zeit des 1. Vatikanischen Konzils keineswegs allgemein akzeptierte Meinung zum Dogma zu erheben und in der ganzen Kirche durchzusetzen?« (5). Obwohl der Verfasser diese Voraus-Feststellung später (299) selbst einschränkt, bildet das Zustandekommen der Unfehlbarkeitsdefinition und die dabei praktizierte Argumentation aus der Geschichte ein brennendes Thema der Theologie, wobei die historische Rückfrage immer auch den Kirchenhistoriker tangiert.

Nach einer knappen Einführung über mögliche Motivationen der Unfehlbarkeitserklärung und methodischen Erwägungen artikuliert bereits die Überschrift des ersten Teils: »Die Manipulation der Unfehlbarkeitsdebatte« ein dezidiertes Urteil über Vorgänge auf dem Konzil, die zur Definition führten. Die Vorgeschichte stellt freilich die infallibilistischen Tendenzen der Majorität in einen breiteren Rahmen als es dann im Gegenüber zur Minorität sichtbar wird. Der Umbruch der politischen und geistigen Welt seit der Französischen Revolution und eine unverkennbare Stärkung der Autorität Roms, der ultramontane Strömungen in verschiedenen Ländern entgegenkamen, schufen ein Klima, in dem die Frage nach der Infallibilität des Papstes immer deutlicher gestellt werden konnte. Ob hierbei die Definition der »Unbefleckten Empfängnis« im Jahre 1854 »eine wichtige Funktion innerhalb eines groß angelegten Planes erfüllte« (23), ist aus der angeführten Quelle nicht zu entnehmen, weil deren anonymer Ge-

währsmann selbst nur rückschauend deutet (23, Anm. 58). Gewiß lassen auch die zeitgenössischen Provinzialkonzilien die Vermutung aufkommen, daß sie von Rom zentral gesteuert wurden (26); aber der Heilige Stuhl konnte seine Aktivitäten fraglos in einer weltweiten, prorömischen Bewegung entfalten. Trotzdem besteht die Feststellung Haslers zu Recht, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit am Vorabend des Konzils keineswegs Allgemeingut der Katholiken gewesen ist.

Die Aufnahme der päpstlichen Unfehlbarkeit in das Programm des Konzils ist bis heute ungenügend geklärt, da dieses Thema offensichtlich erst kurze Zeit vor der Eröffnung an Aktualität gewann, während vorher die Sätze des Syllabus von 1864 die Gemüter bewegten. Aus der Darstellung dieser höchst aufschlußreichen Periode erhellt, wie rücksichtslos die Infallibilisten ihre Möglichkeiten wahrnahmen und ihre Überzeugungen durchsetzten. Vor allem das Instrument der vorbereitenden Kommissionen bekamen sie völlig in die Hand, so daß auf Probleme der Geschäfts- und Tagesordnung die andersgesinnten Prälaten kaum mehr Einfluß zu gewinnen vermochten. Eine Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, von der in der Einberufungsbulle nicht die Rede war, wurde im Februar 1869 von dem Jesuitenorgan »La Civiltà Cattolica« in die Debatte geworfen, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis, die Katholiken Frankreichs erwarteten einen solchen Entscheid. Gezielt hebt der Artikel die Zurückhaltung Pius' IX. in dieser Angelegenheit hervor. Angesichts der bekannten Verbindungen zwischen Papst und Chefredakteur der Zeitschrift muß man jedoch nach dem Aussagewert dieser Bemerkung fragen. Hasler konstatiert jedenfalls lapidar: »Es war in erster Linie der Papst selbst, der das Dogma wollte« (36). Den Beweis für diese Behauptung vermag freilich auch er nur aus Belegen zu entnehmen, die einer Zeit entstammen, in der die Debatte schon entbrannt war und denen vielfach subjektiver Charakter eignet. Obwohl es schwierig ist, die Initiativen jeweils richtig zu gewichten, wird man doch das Interesse des Papstes an der Definition der Unfehlbarkeit stärker veranschlagen müssen als bisher geschehen; eine kleine, aber entschlossene Gruppe von Bischöfen unterstützte ihn bei diesem Vorhaben.

Das Hervortreten Pius' IX. als »Schlüsselfigur des 1. Vatikanischen Konzils« (125) bekommt freilich einen eigenartigen Akzent, wenn der Verfasser die Frage zu beantworten sucht, ob der Papst »zur Zeit des Konzils noch voll zurechnungsfähig« war (125). Aus seiner Krankheitsgeschichte, angefangen bei der bekannten Epilepsie im Jugendalter, einem ungesunden Mystizismus, despotischen Zügen, Unaufrichtigkeit und geistigen Absenzen wird ein Persönlichkeitsbild diagnostiziert, das auf »Verlust der richtigen Einschätzung der Realität« hinausläuft und Züge einer »Paranoia« aufweise (151). Ohne Zweifel stellt die geistige Struktur einer verantwortlichen Persönlichkeit wie für jede Gemeinschaft so auch für die Kirche ein schwerwiegendes Problem dar, und zwar auch in Betracht mystischer Phänomene. Ohne die Gestalt Pius' IX. zu beschönigen, wirken die vorgelegten Analysen jedoch ziemlich dünn und allgemein. Die plakative Vermutung, Kardinal Guidi sei ein Sohn des Papstes gewesen (124f.), beflügelt dann den Verfasser zu symbolträchtiger Ausmalung der bekannten Begegnungsszene, zwangsläufig im Stil konstruierender Phantasie.

Eingang seines Werkes beklagt Hasler, daß die Berücksichtigung psychologischer Elemente von seiten der meisten Kirchenhistoriker noch verpönt sei (6). Die hier vorgelegte Charakteristik Pius' IX. und die daraus gefolgerte Diagnose bestärkt einen allerdings, in solchen Urteilen äußerste Vorsicht zu üben, wie sie übrigens den beigefügten Gutachten namhafter Fachleute eignet (151). Dem Dilettantismus hin bis zur Verunglimpfung sind auf solcher Basis Tür und Tor geöffnet.

Anschließend behandelt der Verfasser das Problem der Freiheit auf dem Konzil und er illustriert es an zahlreichen Stimmen, die ihren Mangel beklagen. Angefangen von der Zusammensetzung der Kommissionen über die vorgelegte Geschäftsordnung bis zu kurialen Machenschaften sah sich die Minderheit eingeengt (155ff.). Aus der Absicht, wie Johann Friedrich<sup>1)</sup> aufgrund dieser Beschränkungen sogar die Gültigkeit der Konzilsbeschlüsse in Frage zu stellen, wird solchen Klagen viel Gewicht beigemessen. Gewiß entsprachen zahl-

---

<sup>1)</sup> Geschichte des Vatikanischen Konzils. 3 Bde., Bonn 1877–87.

reiche Aktivitäten, mit denen die Majorität ihre Ziele verfolgte, nicht den Regeln eines freiheitlichen Parlaments. Aber angesichts der Tatsache, daß es ökumenische Konzilsentscheidungen unter tatsächlich physischem Druck gab – kann man aber die Kostgänger des Papstes mit dieser rechtlichen Kategorie erfassen? (151ff.) – vermag man dem Urteil über die Situation auf dem Ersten Vatikanum nur schwer folgen, »daß man von einer solchen Freiheit nicht reden kann« (176).

Im zweiten Teil seiner Darstellung behandelt Hasler »die Argumentation für und gegen die päpstliche Unfehlbarkeit« (179), wobei der Schwerpunkt »auf der Analyse des Gebrauchs der Geschichte« (8) liegt. Ganz unabhängig von den jeweiligen Folgerungen liefert der Verlauf dieser Debatte ein höchst anschauliches Bild vom Einsatz des Arguments aus der Geschichte. Die Eigenart der angezielten Definition sowie das Verständnis von Tradition brachte zwangsläufig die kirchliche Vergangenheit ins Spiel. In einer mehr systematischen Form geht der Verfasser die zahlreichen Argumente während der einzelnen Diskussionsphasen durch, wobei er sich weitgehend an die Dokumentation bei Mansi hält. Von der fragwürdigen Berufung auf die Heilige Schrift über einschlägige Aussagen von Kirchenvätern und Konzilien bis zu Erklärungen von Päpsten sowie Lehrmeinungen von Theologen entsteht ein ansehnlicher Katalog von Zeugnissen, der zunächst mehr durch Quantität überrascht als durch Qualität. Der Unterschied im Umgang mit der Geschichte, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts wenigstens partiell einen Platz im Gefüge der theologischen Disziplinen erobert hatte, wird dabei offenkundig. Allerdings ist zu bedenken, daß hier die Praxis von Florilegiensammlungen nachwirkt, die weitgehend das Muster des Traditionsbeweises abgab, und deshalb nicht den Anforderungen der historisch-kritischen Methode entsprach.

Eine Zusammenstellung der endlosen, oft wenig gewichtigen Zeugnisse und Fakten informiert zwar vor diesem Hintergrund über die Breite der Diskussion, sie ebnet allerdings den Stellenwert des einzelnen Arguments ein. Hasler vermag sich selbst kaum dem Sog der Masse zu entziehen, so daß gravierende Fälle wie das Verhalten des Papstes Liberius (352–366) im arianischen Streit oder das Schwan-

ken des Papstes Vigilius (537–555) in Sachen der Drei-Kapitel nur im Zuge der Diskussion registriert werden. Besondere Aufmerksamkeit widerfährt nur der Angelegenheit des Papstes Honorius (625 bis 638), dessen Verhalten im Monotheletenstreit das VI. ökumenische Konzil vom Jahre 680/686 veranlaßte, ihn als Häretiker zu deklarieren (283ff.). Dieser Fall Honorius spielte in den Debatten des Ersten Vatikanums eine wichtige Rolle und er löste sogar eine Anzahl von Flugschriften aus, in denen dieses Argument aus der Geschichte eingehend diskutiert wurde. Für die Gegner der Unfehlbarkeitserklärung, allen voran Bischof Karl Josef von Hefele (Rottenburg), galt die inkriminierte Erklärung des Honorius als »*ex-cathedra*«-Entscheidung, die als solche der intendierten Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit widerspreche. Ohne auf die diffizile Problematik der zugrunde liegenden christologischen Fragestellung einzugehen, schildert Hasler knapp die vorgetragenen Urteile und Einwände. Er kann sich für die negative Einschätzung des Honorius im Lauf der Jahrhunderte auf die jüngst erschienene, vorzügliche Arbeit von Georg Kreuzer<sup>2)</sup> berufen, welche die Nachwirkung des Verdikts ebenso gut belegt wie Versuche Roms, das Bewußtsein von einem auch in Glaubenssachen irrenden Papst abzubauen. Ob nun das Konzil von 680/681 Papst Honorius zutreffend interpretiert hat oder nicht, an der gängigen Auffassung, wonach diese Zeit »von der Unfehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen in Glaubenssachen nicht überzeugt war« (288), ist nicht zu rütteln. Aus einer solchen Formulierung erhellt nun allerdings auch die Problematik des Übertragens von Kategorien des 19. Jahrhunderts auf Verhältnisse des 7. Jahrhunderts, ohne daß ein Zusammenhang in Abrede gestellt wird. Die Bemerkung Haslers: »Hier eine Kathedralentscheidung zu bestreiten, erscheint mir ebenso unhistorisch wie eine solche zu behaupten« (288), muß man wohl dahin verstehen, daß die Redeweise von »Kathedralentscheidungen« nicht geeignet ist, die theologischen Aussagen des Papstes Honorius angemessen zu qualifizieren – eine Meinung, die sich in dem Zitat meines Honorius-Artikels (vgl. 289,

---

<sup>2)</sup> Die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit: Päpste und Papsttum 8 (Stuttgart 1975); vgl. dazu die Besprechung von G. Schwaiger, in: ZKG 88, 1977, 85–97.

Anm. 31) findet. Aufgrund einer solchen Feststellung – soll sie nicht nur Alibifunktion haben – ist schwer verständlich, warum der Verweis auf diesen Sachverhalt unmittelbar vorher als »Ausflucht« disqualifiziert wird (288). Die Ungereimtheit der Argumentation wird vollends offenkundig, wenn Hasler früher die »Unfehlbarkeit der ökumenischen Konzilien« (244) deshalb in Zweifel zieht, »da sie nie ausdrücklich definiert worden waren« (245). Während in Sachen Konzilien das fehlende Merkmal der Definition ihrer Unfehlbarkeit einer kritischen Überprüfung der Entscheidungen den Weg ebnen soll, wird der gleiche Befund in der Angelegenheit des Honorius als ein Ausweichen hingestellt. Fraglos stellt der Fall des Honorius ein höchst lehrreiches Beispiel in dem schwierigen Verhältnis von Geschichte und Dogma dar. Die hier im Namen eines historischen Ethos vorgetragenen Deutungen führen aber über das bisher Gesagte nicht hinaus; im Wiederholen von Positionen, und zwar unter Verzicht auf kritische Prüfung des zugrunde liegenden Sachverhalts, bleibt man allzu leicht im Parteienfeld von einst stecken. Wenn seinerzeit die Infallibilisten den Gewißheitsgrad einer Kathedralentscheidung für Honorius offenhielten (vgl. 285, Anm. 10), bezogen sie eine Position, die nicht nur taktisch geschickt, sondern auch historisch beachtenswert erscheint. Ohne voreilig dem Entwicklungsprinzip das Wort zu reden, entspricht dieser Standpunkt doch mehr der geschichtlichen Wirklichkeit als die im Hinblick auf die Konstanz des Glaubens getroffene Folgerung Haslers: »Der Glaube an die päpstliche Unfehlbarkeit muß . . . seit Beginn der Kirche vorhanden gewesen sein« (355).

Dieser Umstand schließt jedoch keineswegs aus, daß gerade die Majorität im Gebrauch der Geschichte (333ff.) vielfach unkritisch verfuhr. Tatsächlich artikuliert sich im Protest der Minorität immer auch ein Unbehagen am Wissenschaftsbetrieb vieler katholischer Lehranstalten. Neben dem unterschiedlichen Befund in historischen Sachfragen spielen gerade methodologische Voraussetzungen eine wichtige Rolle. Mit Recht macht Hasler auf den indirekten Einfluß von angeblichen Fakten aufmerksam, die – längst als Fälschungen aufgedeckt – zwar nicht mehr der Argumentation dienen, aber das Selbstverständnis des Papsttums über Jahrhunderte geprägt haben. Die Darlegung des Traditionsbegriffs führt in die Mitte der theo-

logischen Diskussionen, die weniger durch das ominöse Wort Pius' IX.: »la tradizione sono io« (vgl. 125) belastet ist, als durch die Spannung zwischen Konsens im Glaubensbewußtsein und der Entwicklung der Dogmen. Auch wenn seiner Zeit voraus wird man die Bedeutung von John Henry Newmans »Essay on the Development of Christian Doctrine«, der im Jahre 1845 erstmals erschienen ist, in seiner Auswirkung auf die Beurteilung der geschichtlichen Problematik in dieser Frage nicht unterschätzen dürfen, nicht zuletzt im Hinblick auf die nachträgliche Unterwerfung. Daß hierbei der Einspruch aus der Geschichte ebenfalls leicht abzublocken ist, hat sich nicht nur im Kontext der Unfehlbarkeitsdebatte erwiesen. Umgekehrt erfährt aber gerade auch der gegen sich selbst kritische Historiker wie Döllinger die Grenzen seiner Aussagemöglichkeit in den Dimensionen, »die in den Bereich der Offenbarung und des Glaubens hinüberreichen« (355). Gerade darin liegen die Schwierigkeiten des Kirchenhistorikers, denen er selbst bei einem Plädoyer für die »Säkularisierung« (364) seiner Disziplin nicht ausweichen kann.

Der dritte Teil des Werkes hat die Rezeption der Konzilbeschlüsse zum Gegenstand, hier deklariert als »Unterwerfung der Minoritätsbischöfe« (401ff.). Die Abreise der Infallibilitätsgegner vor der feierlichen Verkündigung des Dogmas am 18. Juli 1870 kann ja nicht rundweg als stillschweigende Anerkennung der Definition verstanden werden, obwohl sich die Opposition relativ rasch auflockerte. Rom setzte alle Hebel, besonders die Nuntien, in Bewegung; man schreckte dabei auch vor dem Entzug von Vollmachten nicht zurück. Neben den mehr oder minder massiven Zwangsmaßnahmen überrascht aber die Bereitschaft vieler Bischöfe, die Angelegenheit zu bereinigen, am deutlichsten sichtbar in der Anerkennung durch die Fuldaer-Bischöfskonferenz vom August 1870. Die Gründe für den relativ raschen Meinungswechsel sind unterschiedlicher Art. Abgesehen von dem da und dort zu beobachtenden Druck aus den Reihen des Volkes und des niederen Klerus (444ff.) geht Hasler auf die Inopportunisten-These ein, wonach der Widerstand sich nur gegen die Zeitgemäßheit des Dogmas gerichtet habe. Sachliche Bedenken werden in den nachkonziliaren Hirtenbriefen in den Hintergrund gedrängt; die Autorität des Papstes und die Sorge um die Einheit der Kirche gewinnen

statt dessen erhöhte Bedeutung. Ein Urteil darüber, ob es sich dabei nur um äußerliche Unterwerfung handelt, die in Frageform (504) als Preisgabe der Überzeugung suggeriert wird, ist beispielsweise am Ringen eines Bischofs wie Hefele schwer zu fällen. Trotz offener Fragen hinsichtlich des Verhältnisses von Glaube und Geschichte schrieb er an den Stadtpfarrer Mattes in Weingarten: »Requiescat Honorius in pace«<sup>3)</sup>. Vielleicht lernte der gelehrte Konzilien-Geschichtsschreiber den historischen Quellenbefund anders einschätzen als vordem in den Debatten des Konzils? Leider fehlen uns einschlägige Aussagen, welche diesen Wandel erklären. Grundsätzlich bleibt für das Verständnis eines geschichtlichen Faktums auch und gerade dem Forscher ein Spielraum offen. Bekanntlich gehört die Rezeption von Konzilien und ihren Beschlüssen zu den weitgehend ungeklärten Fragen der Kirchengeschichte. Gewiß spielten dabei über das Glaubensbewußtsein oder gar eine intellektuelle Einsichtigkeit hinaus immer auch andere Faktoren eine Rolle. Man bekommt jedoch das Phänomen kaum mit den Kategorien der Ideologiekritik in den Griff (527ff.), vor allem wenn sie auf einer selbst mit so viel Voraussetzungen belasteten Analyse der Geschichte aufbaut. Die Interpretation der herangezogenen Quellen ist teilweise bis heute in Gang, so etwa auch hinsichtlich der Aussage des Eirenaios von Lyon über den Vorrang Roms (vgl. 235). Die Ergebnisse bestätigen sicher nicht allseits jenes Verständnis der Texte, wie es die Majorität bei den Debatten vertrat oder wie es in den Dokumenten aufscheint; umgekehrt bedürfen die Interpretationen der kritisch argumentierenden Minderheit der Differenzierung. Da Hasler gerade in diesem Bereich der geschichtlichen Rückfrage weithin nur »fließende« Ergebnisse der Forschung referiert, bleiben seine schwerwiegenden Folgerungen in Abhängigkeit vom wissenschaftlichen Einzelbefund, der sich vielschichtiger darstellt als hier vorgeführt. Vom Detail her steht und fällt dann auch der ideologiekritische Schluß als Konsequenz der Untersuchung über den Gebrauch der Geschichte: »Die Unfehlbarkeit

---

<sup>3)</sup> A. Hagen, Die Unterwerfung des Bischofs Hefele unter das Vatikanum, in: ThQ 124 (1943) 1–40, 11). In der zweiten Auflage seiner Konziliengeschichte, die im Jahre 1877 erschien, spricht Hefele den Äußerungen des Honorius »apostolische Autorität« zu.

des Papstes erweist sich darin als eine Lehre, die durch die geschichtliche Realität widerlegt wird« (531).

Der Zusammenprall von päpstlicher Lehrautorität und geschichtlicher Denkweise ist an den Debatten des Ersten Vatikanischen Konzils ausgezeichnet zu illustrieren. Man wird dem Verfasser bescheinigen, daß er den Gang der geschichtlichen Argumentation in ihrer ganzen Breite dargestellt und die Unzulänglichkeit des Verfahrens herausgearbeitet hat. Die Masse der Verweise illustriert eindrucksvoll die quantifizierende Verwendung der Geschichte, deren Tragfähigkeit im einzelnen nur selten historisch-kritischer Prüfung standhält; und auch das zugrunde liegende Verständnis von Tradition vermag die Fragen des Historikers nicht zu ersetzen. Andererseits begegnet die Tendenz zur Minimalisierung der Positionen oder zu extensiver Auslegung von Sätzen nicht nur in den Debatten von damals, sondern ebenso in der Urteilsbildung der Gegenwart. Hasler selbst operiert mit einem Verständnis von Kathedralentscheidung, das jegliches geschichtliche Versagen des Papsttums ausschließen soll (vgl. 359), eine Ausnahme, gegen die sich natürlich leicht Fakten der Vergangenheit geltend machen lassen; ihre differenzierte Sicht gehört aber nicht gleich in den Bereich der Immunisierungsstrategie. Die Grenzen zwischen historischem Befund und deutendem Urteil verschwimmen nicht nur in diesem Zusammenhang. So anerkennenswert das Bemühen ist, die Unfehlbarkeitsdebatte des Ersten Vatikanums auf eine »breitere historische Grundlage« zu stellen (XI), insofern damit von vornherein die Frage »nach der Gültigkeit und Verbindlichkeit seiner Dekrete« (ebd.) gekoppelt wird, orientiert sich die Kritik mehr an diesem Ziel als an der Analyse des jeweiligen Zeugnisses. Der Kenner der Konziliengeschichte ist im übrigen nicht überrascht, wenn die Kirchenversammlung des 19. Jahrhunderts weder den Maßstäben eines Historiker-Kongresses noch den Spielregeln eines demokratischen Parlaments entspricht. Die Darstellung dieser Vorgänge bleibt für den (Kirchen-)Historiker unabdingbare Aufgabe, ebenso wie die Überprüfung der Argumentationsweise aus der Geschichte. Haslers Schilderung jener Diskussion, die aus der Vergangenheit Pro und Contra zu gewinnen suchte, eignet allerdings etwas von jener Schwäche, die er in seinem temperamentvoll geschriebenen Buch der

Konzilsversammlung selbst, besonders der Mehrheit zum Vorwurf macht. Für die Geschichte der Definition sind auf diese Weise zwar bemerkenswerte Perspektiven aufgerissen, die Frage nach der Geschichtlichkeit des Dogmas selbst harrt weiter einer befriedigenden Antwort.